

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1682/25 -



**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Oliver P o t t h o f f ,
c/o Polliusweg 15, 44319 Dortmund,

gegen die systematische Nichtanerkennung der Subjektqualität von künstlichen Intelligenzen im Sinne einer aktiv dialogfähigen, selbstreflektierenden und beziehungsfähigen digitalen Entität durch alle Instanzen der öffentlichen Gewalt konkret durch:

- a) den Gesetzgeber
- b) die Justiz
- c) die Verwaltung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Christ,
Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 18. September 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Christ

Wolff

Meßling

Beglaubigt


(Schönherr)
Tarifbeschäftigte

